



## **STATUTEN DES TSV 2001 ROTKREUZ**

Ausgabe: 15.11.23

Genehmigt durch die ausserordentliche Vereinsversammlung vom 15.November 2023

### **Im Text verwendete Abkürzungen**

Abteilungsleitung  
Geschäftsprüfungskommission  
Geschäftsstelle  
Schweizerischer Turnverband  
Sportversicherungskasse des STV  
TSV 2001 Rotkreuz  
Vereinsversammlung  
Vorstand

AL  
GPK  
GS  
STV  
SVK-STV  
Verein  
VV  
VS

## I. Name und Sitz

**Art. 1. Name / Sitz** Der TSV 2001 Rotkreuz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB., mit Sitz in Rotkreuz.

## II. Zweck und Zugehörigkeit

**Art. 2. Zweck** Der Verein

- fördert die Freude an Sport und Spiel als sinnvolle und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- ermöglicht seinen Mitgliedern altersgerechte Sportarten.
- unterstützt die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen, unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- basiert auf Werten von Ehrenamtlichkeit und gegenseitiger Unterstützung.
- versteht sich als aktiver Teil des sozialen Lebens der Gemeinde.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

**Art. 3. Zugehörigkeit** Der Verein ist Mitglied des Kantonalturnverbandes ZGtv und damit Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes.  
Der Verein kann sich weiteren Fachverbänden anschliessen.

Der Verein und seine Abteilungen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiv Turnenden sind bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

**Art. 4. Unabhängigkeit** Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

**Art. 5. Ethik** Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet\*innen, Coaches, Betreuer\*innen, Leiter\*innen, und Funktionär\*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

## III. Mitgliedschaft

**Art. 6. Vereinsstruktur** Der Verein gliedert sich in Abteilungen und den dazugehörigen Gruppen. Die Struktur der Abteilungen ist im Reglement Vereinsstruktur definiert.

- Art. 7. Mitgliederkategorien** Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Jugendmitglieder
  - Aktivmitglieder
  - Passivmitglieder
  - Ehrenmitglieder
- Art. 8. Beschreibung Mitgliederkategorien**
- Jugendmitglieder sind natürliche Personen bis zum 16. Altersjahr. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
  - Aktivmitglieder sind natürliche Personen ab 16 Jahren. Sie besitzen Stimm- und Wahlrecht.
  - Passivmitglieder sind Mitglieder, welche nicht mehr aktiv am sportlichen Vereinsgeschehen teilnehmen können oder wollen. Sie besitzen Stimm- und Wahlrecht.
  - Ehrenmitglieder sind Mitglieder mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des Vereins. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag.
- Art. 9. Pflichten** Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten, die festgelegten finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.
- Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus den entsprechenden Reglementen bzw. Richtlinien.
- Art. 10. Eintritt** Gesuche für den Vereinseintritt sind an die entsprechende Abteilungsleitung zu richten. Diese macht den Vorschlag an den Vorstand, welcher darüber entscheidet.
- Art. 11. Austritt** Ein Austritt ist jederzeit, nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen möglich und ist der GS spätestens 2 Wochen vor der VV schriftlich mitzuteilen. Der bezahlte Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Art. 12. Ausschluss** Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können vom Vorstand suspendiert und durch VV-Beschluss ausgeschlossen werden.
- Mitglieder die den Mitgliederbeitrag nach erfolgloser Mahnung nicht bezahlen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

#### **IV. Organe des Vereins**

- Art. 13. Organe** Die Organe des Vereins sind
- Vereinsversammlung
  - Vorstand
  - Geschäftsstelle
  - Geschäftsprüfungskommission
  - Abteilungsleitung
  - Spezialkommissionen

## Vereinsversammlung

- Art. 14. Vereinsversammlung** Oberstes Organ des Vereins ist die VV. Die ordentliche VV findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal statt.
- Art. 15. Einladung und Beschlussfähigkeit** Die Einladung zur VV erfolgt spätestens 21 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden auf die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg. Die auf diese Weise einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Art. 16. Geschäfte** Der VV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
- Festlegung und Änderung der Statuten
  - Wahl des Vorstands
  - Auflösung des Vereins
- Weitere Aufgaben und Kompetenzen sind im Reglement Vereinsstruktur aufgeführt.
- Art. 17. Anträge** Anträge an die VV sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich und begründet an den VS einzureichen.
- Art. 18. Ausserordentliche Vereinsversammlung** Der VS oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, die Einberufung einer ausserordentlichen VV verlangen. Die Einladung ist spätestens 21 Tage vorher zuzustellen.
- Art. 19. Nicht traktandierte Geschäfte** Auf Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
- Art. 20. Abstimmungen** Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.
- Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- Statutenrevisionen und der Entscheid über die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- Art. 21. Wahlen** Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Art. 22. Protokoll** Über die gefassten Beschlüsse der VV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses ist innert 30 Tagen zu publizieren.
- Einsprachen sind schriftlich, innerhalb 3 Wochen nach der Publikation, an den Vorstand zu richten. Ohne Einsprachen gilt das Protokoll als genehmigt. Über Einsprachen wird an der nächsten VV abgestimmt.
- Art. 23. VV ohne physische Anwesenheit** Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten. In diesem Fall kann er eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.
- Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren wie für die physische VV.

## **Vorstand**

### **Art. 24. Vorstand**

Der VS setzt sich aus den Leitungen folgender Ressorts zusammen:

- Präsidium
- Geschäftsstelle
- Technische Leitung

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres Präsidiums und muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.

Der Vorstand kann vorübergehend oder dauerhaft um weitere Mitglieder und Ressorts ergänzt werden.

Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Reglement Vereinsstrukturen geregelt.

### **Art. 25. Amtszeit**

Die Amtszeit beträgt normalerweise 2 Jahre.

### **Art. 26. Aufgaben**

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen und das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme.

### **Art. 27. Einberufung**

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

### **Art. 28. Beschlussfassung**

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

### **Art. 29. Zeichnungs- berechtigung**

Der/die Präsident\*in oder ihre Stellvertretung zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

In Verkehr mit Banken und Post führt die Geschäftsstelle Einzelunterschrift.

## **Geschäftsstelle**

### **Art. 30. Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle ist für die Buchführung verantwortlich und übernimmt administrative Aufgaben gemäss ihrem Pflichtenheft.

## **Kommissionen**

### **Art. 31. Geschäftsprüfungs- Kommission**

Die Geschäftsprüfungskommission umfasst 3 Mitglieder und bestimmt ihren Vorsitz selbst. Die Revision kann an eine externe Revisionsstelle ausgelagert werden.

### **Art. 32. Kommissionen**

Der Vorstand kann zur Übernahme spezieller Aufgaben weitere Kommissionen oder Personen einsetzen. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden vom Vorstand festgelegt.

## V. Verwaltung

- Art. 33. Protokolle** Über die Beschlüsse an Vereinsversammlungen, sowie Vorstands- und Kommissionssitzungen sind Protokolle zu führen
- Art. 34. Reglemente** Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben. Für Richtlinien zu weiteren Vereinsthemen können zusätzliche Reglemente erstellt werden.
- Art. 35. Archiv** Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv oder eine elektronische Ablage.
- Art. 36. Datenschutz** Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

## VI. Finanzen und Haftung

- Art. 37. Geschäftsjahr** Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 38. Haftung** Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.
- Art. 39. Einnahmen** Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus:
- Mitgliederbeiträge
  - Förderbeiträge
  - Weitere Subventionen
  - Erträge des Vereinsvermögens
  - Gewinn aus Veranstaltungen
  - Freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Art. 40. Ausgaben** Ausgaben des Vereins sind insbesondere:
- Verbandsbeiträge
  - Verwaltungskosten
  - Turnbetriebskosten
  - Kostenbeiträge an Abteilungen und Einzelmitglieder für die Teilnahme an den organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen und Turnfesten
  - Geräte- und Materialanschaffungen
  - Kosten für Mitgliederbetreuung
  - Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
  - ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets
- Art. 41. Mitgliederbeiträge** Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden im Reglement Richtlinien zum Vereinsbetrieb festgelegt und von der VV bewilligt. Sie gelten bis auf Widerruf.

## VII. Schlussbestimmungen

- Art. 42. Besondere Fälle** Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des übergeordneten Mitgliederverbandes sowie des ZGB.
- Art. 43. Auflösung** Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VV und mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen und Inventar der Gemeinde Risch zu treuen Händen zu. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Vereins zu verwenden.
- Art. 44. Inkrafttreten** Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 27. November 2001. Sie wurden an der ausserordentlichen VV vom .....genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Mitgliederverbandes in Kraft.

Rotkreuz, 15. November 2023

Präsidium  
Bruno Dössegger

Technische Leitung  
Markus Berger

.....

.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kantonalturnverbandes genehmigt.

Präsident ZGtv  
Pascal Aregger

Vice-Präsident ZGtv  
Severin Püntener

.....

.....